



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 29.03.2022
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	21:11 Uhr
Ort:	großen Saal der Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Stadtratsmitglieder

Abt, Christian
Bartusch, Regina
Bocksberger, Markus
Disl, Ferdinand
Eberl, Jack
Eilert, John
Engel, Kerstin, Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Geiger, Christine
Jabs, Armin
Janner, Martin
Kammel, Rüdiger
Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Schmuck, Ludwig
Trifunovic, Aleksandar

Das Stadtratsmitglied Herr Trifunovic war
beim TOP Ö 5 abwesend.

Völker-Rasor, Anette, Dr.
Yerli, Bayram
Zehetner, Elke

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Blank, Johann
Klement, Justus
Reis, Roman
Sendl, Thomas
Jauß, Johannes

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadtratsmitglieder

Fügener, Sebastian
Leinweber, Adrian
Probst, Maria
Sacher, Wolfgang
von Platen, Katharina

Verwaltung

Bodendieck, Joachim
Zimmermann, Carl

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/045/2022 |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2022 | 1/046/2022 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/049/2022 |
| 4 | Bebauungsplan „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ und 34. Änderung des Flächennutzungsplans: Billigung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 3/088/2022 |
| 5 | 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ und 30. Änderung des Flächennutzungsplans: Billigung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 3/089/2022 |
| 6 | Bebauungsplan „Freizeitgärten Breitfilz“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplans: Billigung nach öffentlicher Auslegung und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan sowie Feststellungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplans | 3/085/2022 |
| 7 | 3. Änderung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“: Aufstellungsbeschluss | 3/086/2022 |
| 8 | Aufstockung, Sanierung und Umbau Sigmundstraße 7, 7 a und 9: Freigabe Entwurf | 3/027/2022 |
| 9 | Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes: Stellungnahme der Stadt Penzberg | 3/090/2022 |
| 10 | Kostenlose Stadtbusnutzung für ukrainische Flüchtlinge im Haustarif des Stadtbusverkehrs Penzberg | 4/004/2022 |
| 11 | Sportstätten der Stadt Penzberg: Erlass einer Benutzungssatzung | 5/012/2021 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Absetzung des TOP Ö 10 „Kostenlose Stadtbusnutzung für ukrainische Flüchtlinge im Haustarif des Stadtbusverkehrs Penzberg“. Er teilt hierzu mit, dass aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen Bund und Ländern bundesweit Diskussionen hierüber entstanden sind und man deshalb noch die Ergebnisse hierzu abwarten müsse.

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Herr Trifunovic, bittet die Verwaltung den TOP Ö 10 in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten am 06.04.2022 vorliegen zu beraten, falls bis dahin neue Erkenntnisse vorliegen.

3. Abstimmung zur Geschäftsordnung über die Absetzung des TOP 10:

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2022

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.02.2022 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3 Mitteilungen

3.1 Mitteilungen der Verwaltung

1. Vortrag:

a) Termine:

Dienstag, 05.04.2022	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr
Mittwoch, 06.04.2022	Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr
Dienstag, 26.04.2022	Sitzung des Stadtrats Stadthalle: Großer Saal Beginn: 18.15 Uhr

b) Antrag PM über eine Schuldner- und Insolvenzberatung in Penzberg:

Am 24.02.2022 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Penzberg MITEINANDER
Markus Bocksberger
Vordermeier 2
82377 Penzberg

**Penzberg
MITEINANDER**
Frei denken. Frei handeln.



An die Stadt Penzberg
Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Korpan
Damen und Herren des Stadtrats

Penzberg, 22. Februar 2022

Antrag: Schuldner- und Insolvenzberatung für Penzberg

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Korpan,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

ist das Einkommen gerade mal dazu da die laufenden Kosten für Miete und weitere Lebenshaltungskosten zu decken, dann können keine Ersparnisse für größere Anschaffungen gemacht werden. Diese sind dann nur durch Ratenkäufe und über Kredite möglich. Daraus resultieren sehr oft private Verschuldungen. Gründe für eine Verschuldung können vielfältig sein, z.B. Trennung und Scheidung, Krankheit, Tod eines Partners, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit.

Erschreckend ist auch die Tatsache, dass im Jahr 2019 in 35 % der überschuldeten Haushalte mindestens ein Kind lebte. In den vergangenen beiden Jahren hat sich durch die Coronakrise die finanzielle Situation vieler Bürger*innen auch in Penzberg erheblich verschlechtert. Sei es durch Kurzarbeit oder gar Arbeitslosigkeit. Viele Bürger*innen können dann den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Resultierend daraus stiegen und steigen die Termine bei den Schuldenberatungsstellen. In München hat die Schuldnerberatung z.B. derzeit dreimal so viele Anfragen wie vor dem ersten Lockdown.

Der Stadtrat möge deshalb beschließen:

Eine Schuldner- und Insolvenzberatung für die Penzberger Bürger*innen zu schaffen. Diese sollte in Penzberg verortet sein und eine zeitnahe kostenlose Beratung ermöglichen. Im Landkreis Weilheim-Schongau wird bereits in Schongau und Weilheim eine Schuldner- und Insolvenzberatung angeboten. Nun soll in Penzberg für den östlichen Teil des Landkreises Weilheim – Schongau ein Beratungsangebot geschaffen werden. Es würde sich nur um eine Verlagerung der Örtlichkeit handeln. Die Finanzierung erfolgt über den Landkreis und Mitteln des Freistaates Bayern. Deshalb würden der Stadt Penzberg hier keine Kosten entstehen. Die Verwaltung möge sich daher mit der Diakonie, der Caritas oder der AWO als mögliche Träger einer Schuldner- und Insolvenzberatung in Penzberg in Verbindung setzen.



Begründung:

Seit 1. Januar 2022 muss eine Insolvenz- und Schuldnerberatung unter der Voraussetzung stattfinden, dass in jedem Landkreis bezogen auf 130 000 Einwohner qualifiziertes Beratungspersonal in der Summe von zwei Vollzeitstellen zur Verfügung steht. Die Insolvenzberatung soll in kommunaler Zusammenarbeit erfolgen.

Dabei gilt es eine professionelle Beratung zu installieren, die kostenlos erfolgt. Ziel der Schuldner- und Insolvenzberatung soll eine zeitnahe Hilfe für die in eine finanzielle Notlage geratenen Bürger*innen sein. Dabei wird bei den Gläubigern um Zahlungsaufschub gebeten und damit kann langfristig eine Schuldenregulierung erfolgen. So sind die Gläubiger*innen zufrieden, die langfristig mit ihren Einnahmen rechnen können. Ebenso auch die Schuldner*innen, die wieder absehbar ihr Schuldenproblem bewältigen können.

Die Schuldnerberatung der Caritas in Weilheim ist stark überlastet. Ein Beratungstermin ist oftmals erst nach mehreren Monaten möglich. Durch die Pandemie wird sich diese Wartezeit noch verlängern. Deshalb sehen wir es als dringend erforderlich an, eine Schuldner- und Insolvenzberatung in Penzberg zu verorten.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Bocksberger
Stadtrat Penzberg MITEINANDER


Ute Frohwein-Sendl
Stadträtin Penzberg MITEINANDER


Dr. Anette Völker-Rasor
Stadträtin Penzberg MITEINANDER


i. V. **Martin Jänner**
Stadtrat Penzberg MITEINANDER

2. Sitzungsverlauf:

a) Ukrainische Flüchtlinge:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, berichtet, dass aktuell 104 Flüchtlinge aus der Ukraine in Penzberg angekommen sind. Diese sind größtenteils privat untergekommen. Im Landkreis Weilheim-Schongau sind über 800 Flüchtlinge eingetroffen. Die Unterbringungsmöglichkeiten bei Privatpersonen und öffentlichen Landkreisgebäuden beläuft sich auf 1500 Flüchtlinge. Vom Landratsamt wird es noch eine Mitteilung geben über die Art und den Umfang der Unterstützung.

Am Mittwoch den 06.04.2022 sind die ukrainischen Flüchtlinge und der Helferkreis um 17:00 Uhr in die Stadthalle eingeladen. Dort können sie sich untereinander kennenlernen und austauschen. Außerdem sollen sie hier Informationen erhalten wie z. B. über Kontoeröffnung, Deutschkurse, Kinderbetreuung usw.

b) Energiekosten:

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Dr. Völker-Rasor, regt einen Statusbericht zur Energieversorgung unter Beteiligung der Energiewende Oberland und dem Ingenieurbüro Sendl an. Hierbei weist sie auch darauf hin, Förderprogramme konsequenter zu nutzen.

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, bittet die Verwaltung bei den eigenen Liegenschaften zu prüfen, wo die großen „Energiezieher“ sind und Handlungsmöglichkeiten zu überdenken. Außerdem bittet sie, die steigenden Energiekosten im Haushalt zu berücksichtigen.

c) Fernwärmenetz:

Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Herr Bocksberger, bittet zum Thema Fernwärme den Vorsitzenden des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg, Herrn Behre, in eine der nächsten Stadtratssitzungen einzuladen, um zu berichten.

d) Bereinigung Melderegister:

Der stellvertretende Abteilungsleiter des Ordnungsamtes, Herr Jauß, berichtet, dass 759 Personen mit einem Zweitwohnsitz in Penzberg angeschrieben wurden. Es sind hierauf bereits 200 Rückmeldungen eingegangen, die ihren Zweitwohnsitz abgemeldet haben.

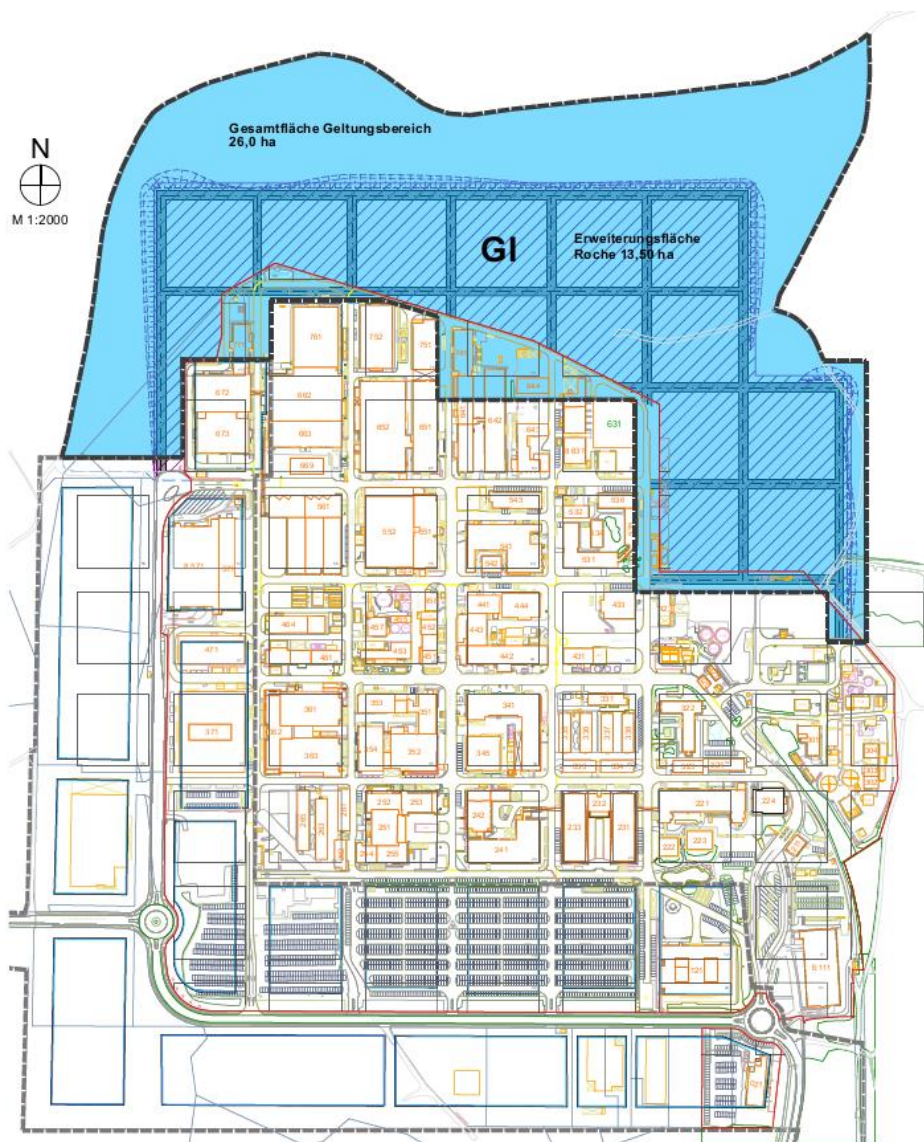
Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 16.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald Nord“ für das Grundstück Flurnummer 1226 TF der Gemarkung Penzberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend dargestellt und beinhaltet neben den Betriebserweiterungsflächen von ca. 13,35 ha auch Flächen, die für den naturschutzfachlichen Ausgleich und eventuell den Waldausgleich herangezogen werden können.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient zur Standortsicherung des Werks Penzberg der Firma Roche Diagnostics GmbH mit mittel- und langfristigen Möglichkeiten zur Erweiterung des Werksgeländes.



Außerdem hat der Stadtrat der Stadt Penzberg am 16.12.2020 die Aufstellung der 34.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald Nord“ beschlossen.

Plangrundlagen:

Zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Planungsleistungen vergeben

Bebauungsplan (Planentwurf)	B3 Architekten
Bebauungsplan (Grünordnung)	Büro H2
Bebauungsplan (städtebauliche Begründung)	B3 Architekten
Bebauungsplan (Umweltbericht)	Büro H2
34. Änderung Flächennutzungsplan (Planentwurf)	B3 Architekten
34. Änderung Flächennutzungsplan (Landschaftsplanung)	Büro H2
34. Änderung Flächennutzungsplan (städtebauliche Begründung)	B3 Architekten
34. Änderung Flächennutzungsplan (Umweltbericht)	Büro H2
Waldausgleich	Büro H2
Naturschutzfachlicher Ausgleich	Büro H2
Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung	Büro H2
Schalltechnische Untersuchung	Bekon
Verkehrsuntersuchung	Gevas
Untersuchung Lufthygiene	Dr. Zellermann

Da die Erweiterungsfläche ausschließlich über das bestehende Werksgelände erschlossen wird soll die Art der baulichen Nutzung nicht als Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO), sondern als Sonstiges Sondergebiet mit der Bezeichnung „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Die Bezeichnung des Bebauungsplans ist demzufolge von „Industriepark Nonnenwald Nord“ auf „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ zu ändern.

Durch die Planungsbüros wurden folgende Planunterlagen erstellt:

Vorentwurf zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.03.2022

Städtebauliche Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung vom 10.03.2022

Vorentwurf des Bebauungsplans „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ vom 09.03.2022

Städtebauliche Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ vom 10.03.2022

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 02.02.2022

Prüfung der schalltechnischen Belange vom 09.03.2022

Prognose der Emissionen und Immissionen vom 10.12.2021

Verkehrsuntersuchung vom Februar 2022

Der Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans vom 09.03.2022 ist nachfolgend dargestellt:

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg



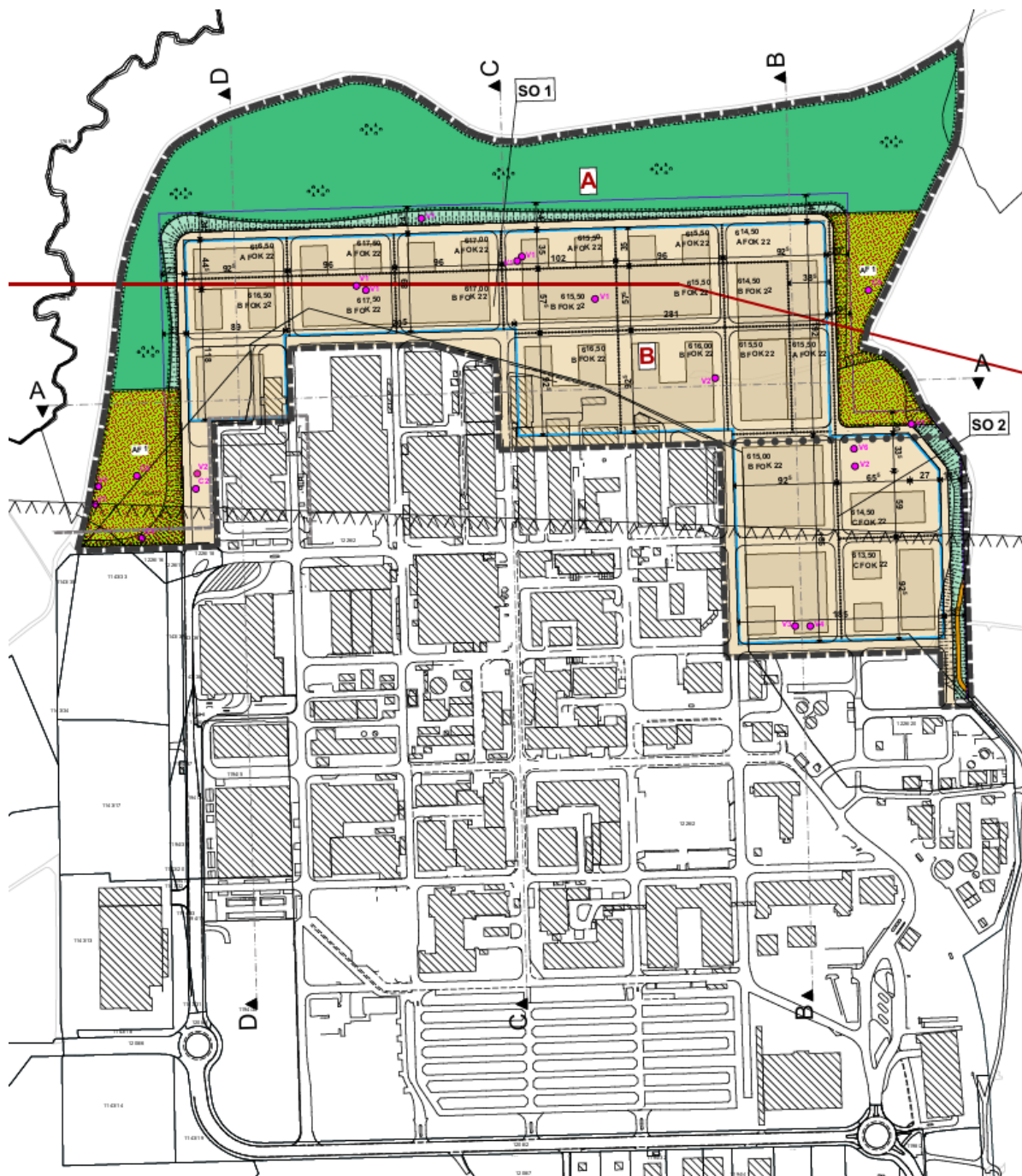
Legende Planzeichen:

	Straße		Gewerbliche Baufläche
	sonstiges Sondergebiet		Umgrenzung Flächen ehemaliges Bergwerk
	Grünfläche		Geltungsbereich
	Mischwald		
	Nadelwald		



Lageplan 1:5000

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ vom 09.03.2022 ist nachfolgend im Planteil dargestellt:



Schnitt A-A

Schnitt B-B

Schnitt C-C

Schnitt D-D

Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ in der Planfassung vom 09.03.2022 sowie den Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg in der Planfassung vom 09.03.2022 und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2022

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg



Legende Planzeichen:

	Straße		Gewerbliche Baufläche
	sonstiges Sondergebiet		Umgrenzung Flächen ehemaliges Bergwerk
	Grünfläche		Geltungsbereich
	Mischwald		
	Nadelwald		

Lageplan 1:5000

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Biotechnologiezentrum Nonnenwald Nord“ vom 09.03.2022 ist nachfolgend im Planteil dargestellt:

Schnitt A-A

bestehendes Gelände
geplantes Gelände

Schnitt B-B

geplantes Gelände
bestehendes Gelände

Schnitt C-C

Schnitt D-D

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, merkt an, dass die Schnitte durch die Hügel im nordosten nicht ersichtlich sind und bittet darum, dass dies noch dargestellt wird. Außerdem bittet sie, die Grünflächen im Flächennutzungsplan näher zu definieren und künftig um Pläne mit Legenden.

4. Beschluss:

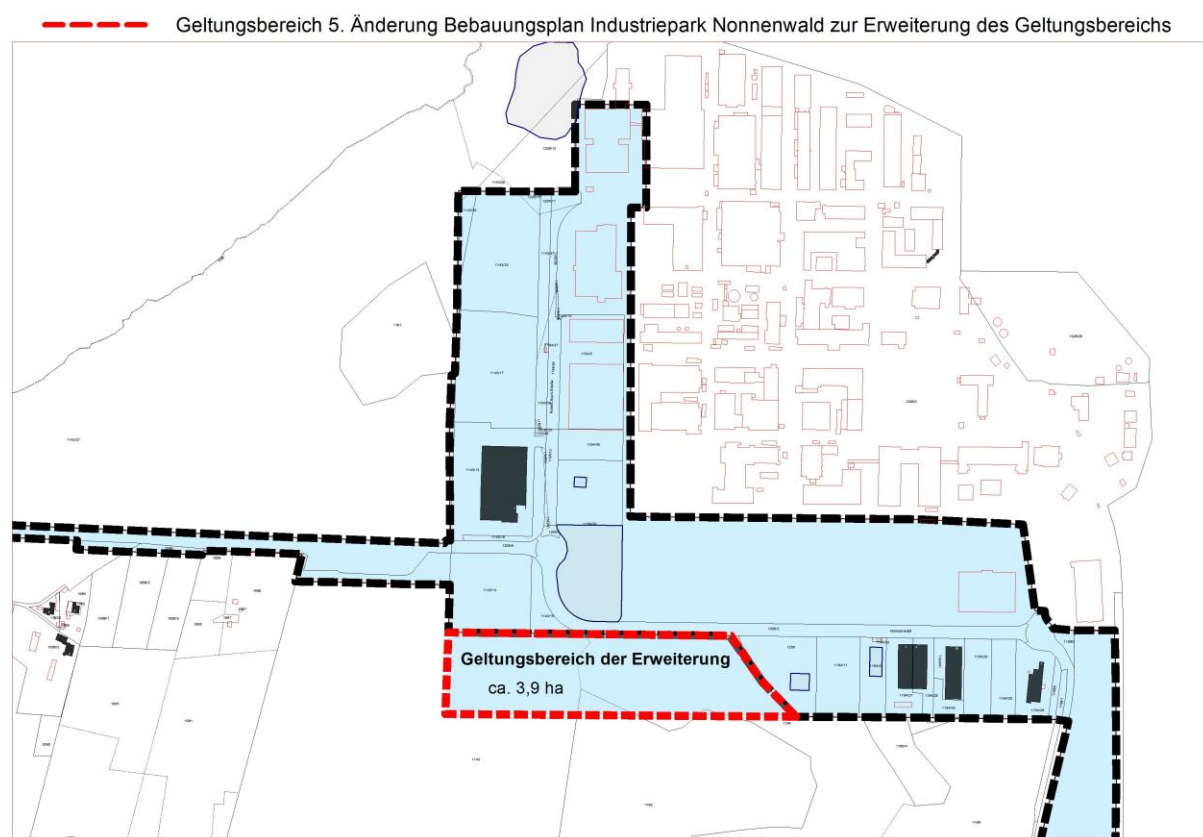
Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2022

1. Vortrag:

Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 24.04.2018 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ zur Erweiterung des Geltungsbereichs um Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 1143, 1193 und 1194 der Gemarkung Penzberg beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in nachfolgendem Lageplan



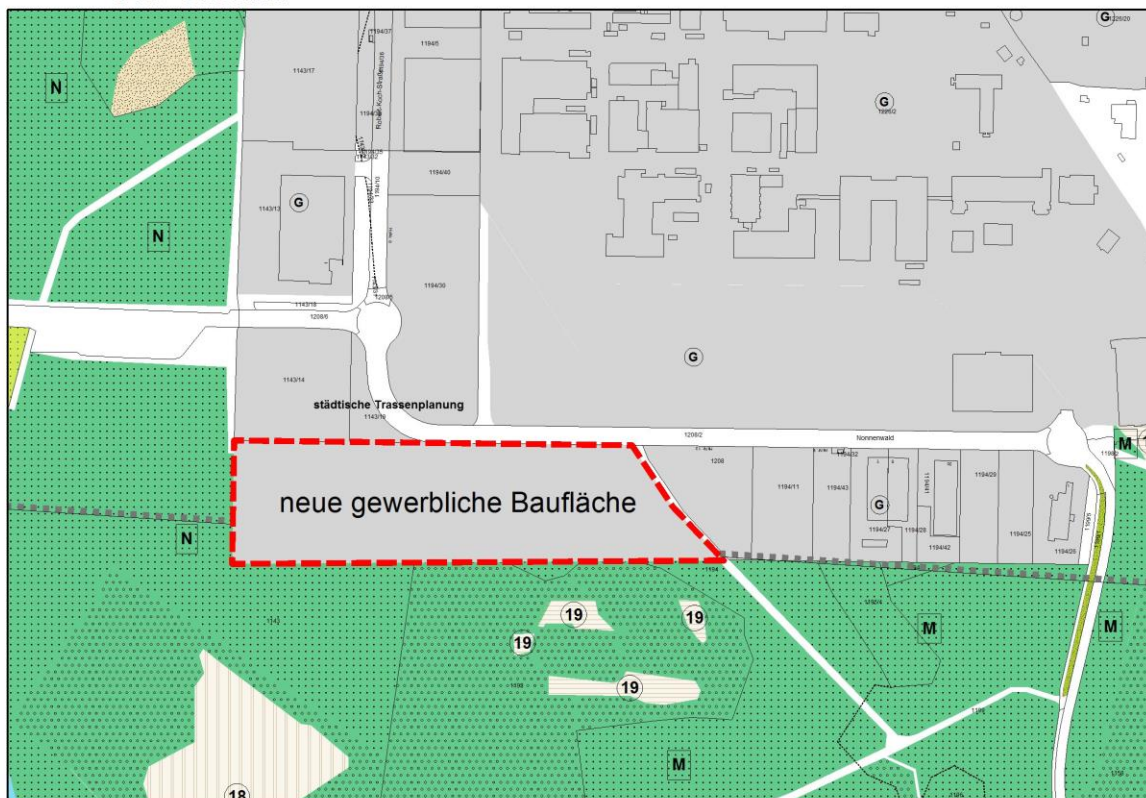
Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 24.04.2018 die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ von einer Waldfläche in eine gewerbliche Baufläche beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in nachfolgenden Lageplänen (FNP-Bestand) und (FNP-neu) dargestellt:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg



FNP Bestand

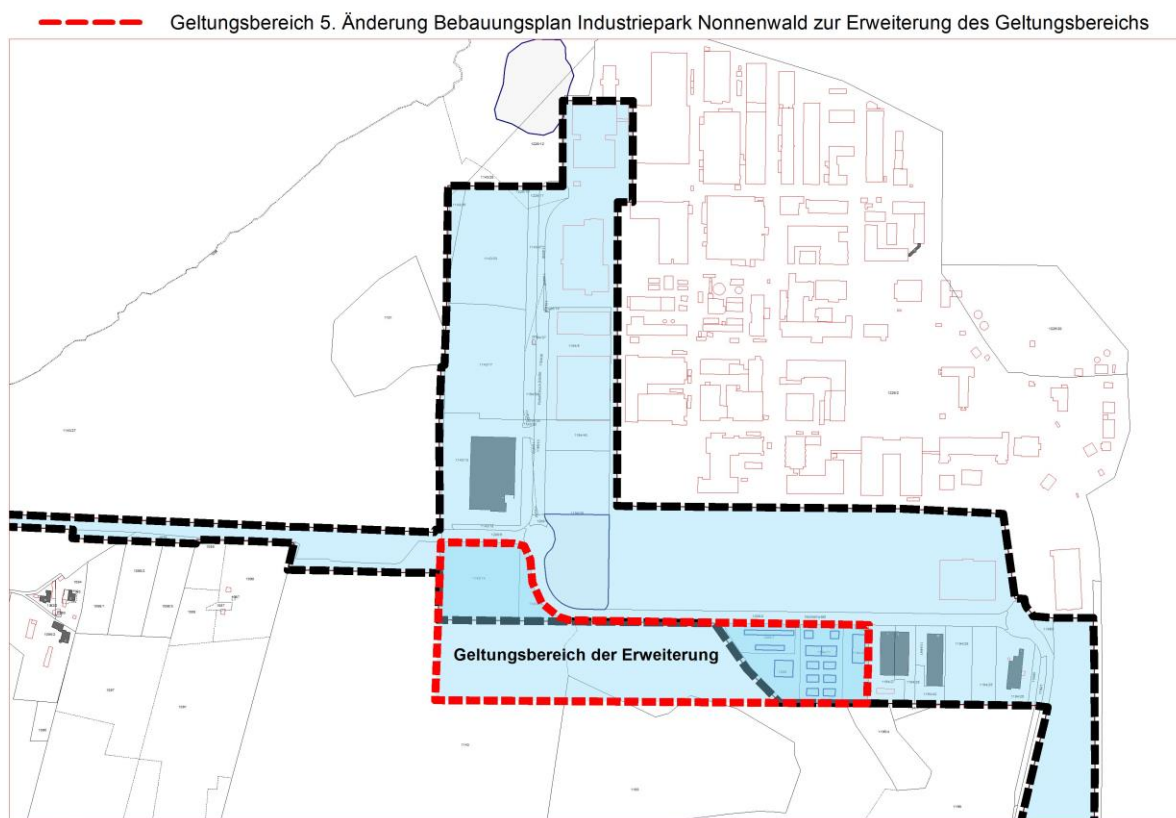


FNP neu

M = 1:5000

Am 27.11.2018 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Industriepark Nonnenwald“ zur Einbeziehung der Teilfläche 12 (Grundstücke Flurnummern 1208, 1208/7, 1194/11 und 1194/43 der Gemarkung Penzberg) sowie der Teilfläche 11 (Grundstück Flurnummer 1143/14 der Gemarkung Penzberg)

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Plangrundlagen:

Mit der Erstellung der Planunterlagen wurden nachfolgende Büros beauftragt:

- Planentwurf sowie städtebauliche Begründung des Architekturbüro B3 Architekten
- Grünordnung sowie Umweltberichts des Planungsbüro Probst planen
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüro Axel Beutler
- schalltechnischen Untersuchung die Firma Bekon
- Verkehrsuntersuchung die Firma Gevas

Durch die Planungsbüros wurden folgende Planunterlagen erstellt:

Vorentwurf zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 16.03.2022

Städtebauliche Begründung zur Flächennutzungsplanänderung vom 16.03.2022

Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung vom 03.03.2022

Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ vom 16.03.2022

Städtebauliche Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ vom 16.03.2022

Umweltbericht zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ vom 03.03.2022

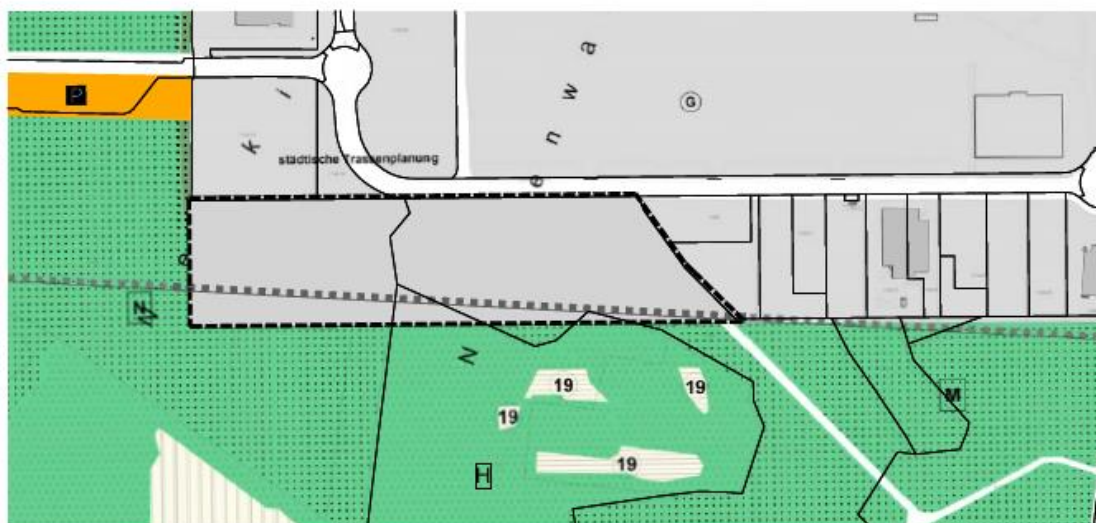
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.03.2020

Prüfung der schalltechnischen Belange vom 01.03.2022

Verkehrsuntersuchung vom Februar 2022

Der Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans vom 16.03.2022 ist nachfolgend dargestellt:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg



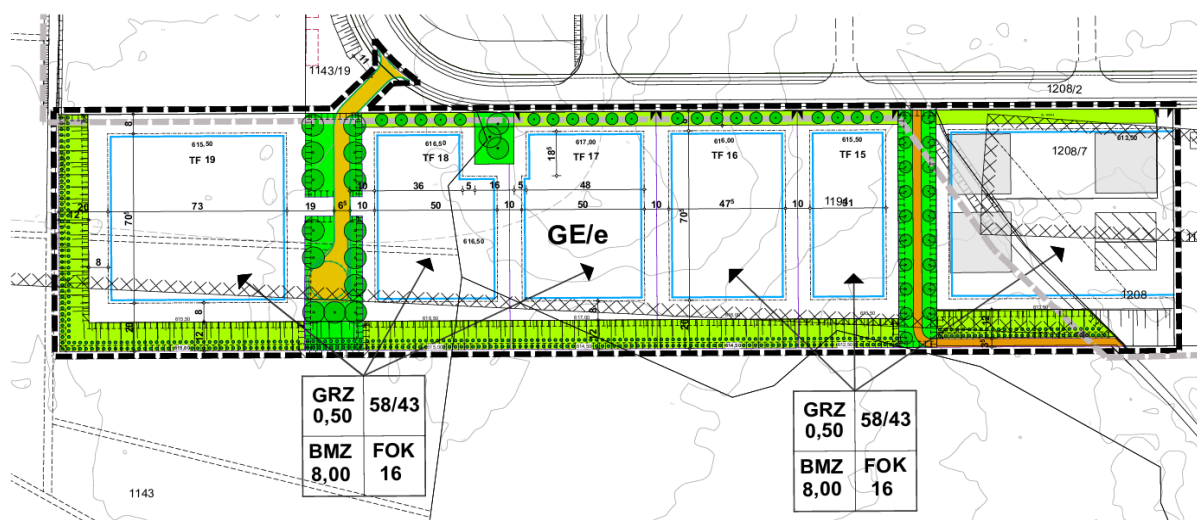
Legende Planzeichen:

	Straße		Gewerbliche Baufläche
	öffentliche Parkfläche		Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus
	Mischwald		Geltungsbereich
	Nadelwald, Fichtenforst		
	naturnaher Wald - Hochmoorwald		



Lageplan 1:5000

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ vom 16.03.2022 ist nachfolgend im Planteil dargestellt:



Auf Grundlage des Vorentwurfs kann das bestehende Baufeld im Osten der Änderungsplanung baulich erweitert werden sowie fünf neue Baufelder mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von 70 m x 31 m bis 70 m x 73 m für Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Der für den naturschutzrechtlichen Eingriff erforderliche Ausgleichsbedarf wurde mit einer

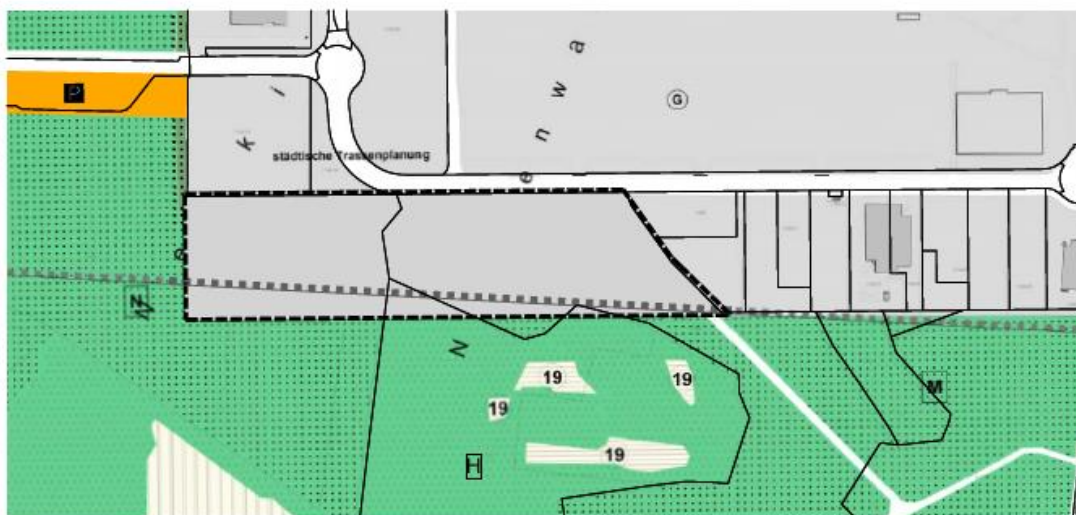
Fläche von 29.657 m² ermittelt. Hiervon kann ein Bedarf von ca. 7800 m² durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (öffentlicher Grünzug) A2 (öffentliche Grünfläche am Forstweg) und A3 (Schaffung von Waldrändern mit vorgelagertem Gras- und Krautsaum innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgeglichen werden.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ in der Planfassung vom 16.03.2022 sowie den Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg in der Planfassung vom 16.03.2022 und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans vom 16.03.2022 ist nachfolgend dargestellt:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg



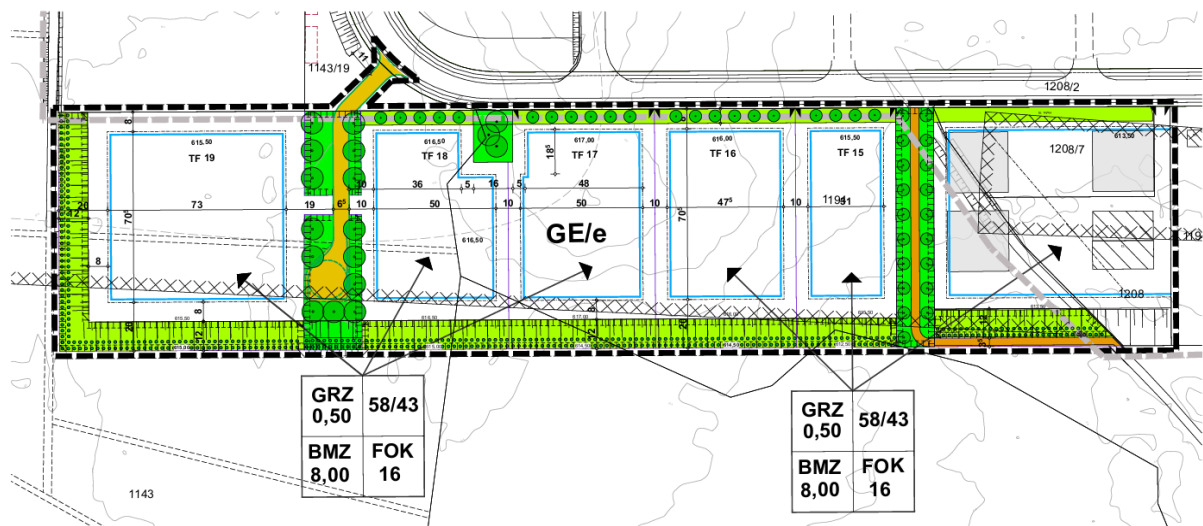
Legende Planzeichen:

	Straße		Gewerbliche Baufläche
	öffentliche Parkfläche		Vorkehrungen gegen Einwirkungen des früheren Bergbaus
	Mischwald		Geltungsbereich
	Nadelwald, Fichtenforst		
	naturnaher Wald - Hochmoorwald		



Lageplan 1:5000

Der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriepark Nonnenwald“ vom 16.03.2022 ist nachfolgend im Planteil dargestellt:



3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Herr Lenk regt an, dass die vorgesehenen Grünflächen zur Arrondierung der Parzellen zu den angrenzenden Flächen des Forstes / Freistaat Bayern nach Möglichkeit auf diesen realisiert werden sollen, so ist die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung und dauerhaften Pflege in höherem Maße gegeben. Zudem weist er darauf hin, dass bei der Parzellierung auch auf Ansiedlungsmöglichkeiten für kleinere Gewerbe zu achten ist.

Ferner regt er an, den Grünstreifen zwischen der Straße und den angrenzenden Gewerbeflächen künftig ansprechender zu gestalten, nachdem das optische Erscheinungsbild zu wünschen übrig lässt.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Dr. Völker-Rasor, fragt an, ob die dargestellten Grünflächen in den Baufenstern für den Nachweis der Ausgleichsflächen ausreichen.

Der Stadtbaumeister, Herr Klement, antwortet hierauf, dass 21.000 m² an Ausgleichsflächen an anderer Stelle vertraglich gesichert sind und in das Verfahren noch einfließen.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 21.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 864, 864/63, 2053/9 TF und 2045 TF der Gemarkung Penzberg beschlossen.

Außerdem hat der Stadtrat der Stadt Penzberg am 21.07.2020 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 18.02.2021 bis 22.03.2021 statt.

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 11.02.2021 bis 12.03.2021 statt.

Am 30.06.2021 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ sowie den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig gebilligt und den Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ sowie den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand vom 19.01.2022 bis 21.02.2022 statt. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 10.01.2022.

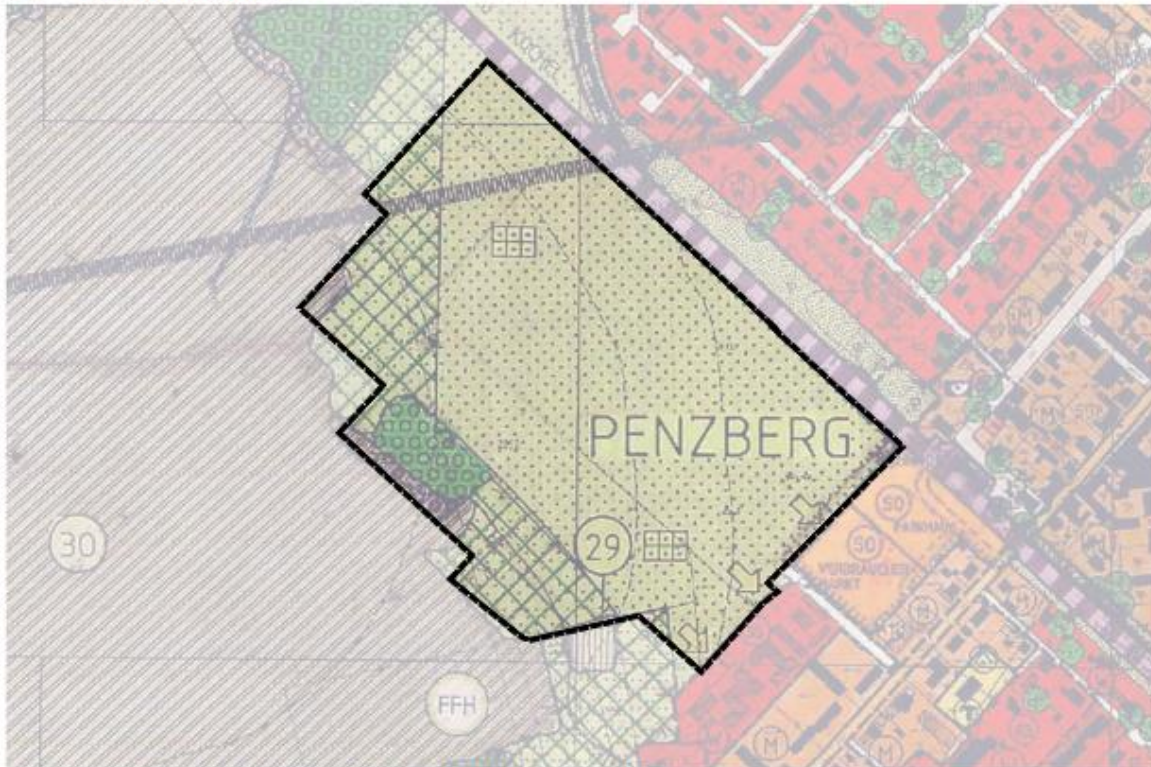
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom 20.01.2022 bis 21.02.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Planteil des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ ist nachfolgend dargestellt:



Der Planteil mit Legende der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg ist nachfolgend dargestellt:

A.1 PLANZEICHNUNG



Flächennutzungsplan Stadt Penzberg, rechtskräftige Fassung , M 1:5000



Flächennutzungsplan Stadt Penzberg, 32. Änderung , M 1:5000

A2. PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1  Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freizeitgärten"

2. Grünordnerische Darstellung

- 2.1  Natürlicher und naturnaher Wald
- 2.2  Biotop
- 2.3  FFH-Gebiet
- 2.4  Aufgabe der Nutzung im Randbereich der Hochmoore

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1  Änderungsbereich 32. Änderung

Von der Öffentlichkeit sind weder Anregungen, noch Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ sowie zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangen.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

A) Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt:

bayernets GmbH München
Schreiben vom 22.01.2022

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Schreiben vom 09.02.2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim i.Ob.
Schreiben vom 20.01.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau, FG 41.2, Techn. Umweltschutz
Schreiben vom 31.01.2022

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 10.02.2022

Planungsverband Region Oberland

Schreiben vom 18.02.2022

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
Schreiben vom 01.02.2022

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Schreiben vom 22.02.2022

Energienetze Bayern & Co.KG
Schreiben vom 20.02.2022

Vodafone GmbH
Schreiben vom 21.02.2022

B) Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

B1) E.ON SE, Essen: Schreiben vom 26.01.2022

Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bereits beteiligt wurde. Unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 16.02.2021 ist unverändert gültig.

Stellungnahme vom 16.02.2021

Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes lautet wie folgt:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE.

Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann.

Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis, dass die Stellungnahme vom 16.02.2021 nach wie vor gültig ist wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus dieser Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

B2) Landratsamt Weilheim-Schongau, Brandschutzdienststelle: Schreiben vom 26.01.2022

Aus der vorgelegten Änderung ergeben sich keine neuen Hinweise zur Planung. Die Anmerkungen der ursprünglichen Stellungnahme bleiben bestehen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen der früheren Stellungnahme wurden vollumfänglich berücksichtigt.

B3) Landratsamt Weilheim-Schongau, SG Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege: Schreiben vom 21.12.2021

a) Zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans:

Von Seiten des fachlichen Naturschutzes gibt es keine Einwände gegen die von der Stadt Penzberg nun als 32. FNP-Änderung vorgesehene Überplanung und bauplanungsrechtliche Neuordnung des zwischen der Bahnlinie (Tutzing-Kochel) und dem Breitfilz gelegenen Freizeitgartengeländes. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) und insbesondere der fachliche Naturschutz war, ebenso wie die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege (KFB), von Anfang an eingebunden in die Planungsüberlegungen und die fachliche Bewertung des Geländes, was die derzeitige und die künftige Nutzung unter Berücksichtigung notwendiger, sich aus dem gesetzlichen Moor- u. Biotopschutz sowie den artenschutzrechtlichen Anforderungen ergebender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen betrifft.

Der vorgelegte Umweltbericht (Stand Januar 2022) mit dem als Anhang beigefügten Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP vom 9.11.2021) und die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in Ordnung. Sicherlich wäre eine vollständige Beseitigung der vorhandenen Kleingartenanlage und die nachfolgende Renaturierung des Geländes im Rahmen einer umfassenden Hochmoor-Sanierung ein durchaus wünschenswertes und fachlich begründbares Ziel. Wir stimmen aber mit der im Umweltbericht dargelegten fachlichen Beurteilung des Landschaftsarchitekturbüros Vogl & Kloyer überein und sind der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der Ausgangslage mit der Überplanung des Areals die Chancen für eine ökologische Verbesserung insgesamt überwiegen und eine Ablehnung oder Verweigerungshaltung des Naturschutzes den Anliegen des Natur- und Artenschutzes letztendlich nicht zweckdienlich wäre.

Entscheidend wird aus Sicht des fachlichen Naturschutzes sein, dass im Rahmen der notwendigen brandschutzrechtlich und erschließungstechnisch notwendigen Baumaßnahmen die im Umweltbericht im Kapitel 6.1 zusammengefassten und auch in der saP (Kapitel 4.1 und 4.2) explizit genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) rechtzeitig, fachgerecht und umfassend durchgeführt werden und durch eine von der Stadt recht-zeitig zu beauftragende fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung bzw. ökologische Baubegleitung fachlich begleitet werden. Dies gilt für die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldfreimachung über die gesamte Bauphase bis zu den abschließenden Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

b) zum Bebauungsplan Breitfilz:

Naturschutz:

Von Seiten des fachlichen Naturschutzes gibt es keine Einwände gegen die von der Stadt Penzberg vorgesehene Überplanung und bauplanungsrechtliche Neuordnung des zwischen der Bahnlinie (Tutzing-Kochel) und dem Breitfilz gelegenen Freizeitgartengeländes. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) und insbesondere der fachliche Naturschutz war, ebenso wie die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege (KFB), von Anfang an eingebunden in die Planungsüberlegungen und die fachliche Bewertung des Geländes, was die derzeitige und die künftige Nutzung unter Berücksichtigung notwendiger, sich aus dem gesetzlichen Moor- u. Biotopschutz sowie den artenschutzrechtlichen Anforderungen ergebender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen betrifft.

Am 6.07.2021 wurden bei einem Ortstermin mit dem Stadtbauamt, den beteiligten Planungsbüros und Fachstellen und unter Beteiligung des örtlichen Gartenbauvereins (Pächter-Vertretung) die Details für eine künftige naturschutz- und umweltkonforme Nutzung der Freizeitgartenanlage besprochen. Die Ergebnisse dieses Abstimmungs-prozesses wurden nachfolgend in die nun öffentlich ausgelegte Planfassung des Bebauungsplan-Entwurfs (Fassung vom 15.06.2021) übernommen.

Der vorgelegte Umweltbericht (überarbeitete und ergänzte Fassung mit Stand November 2021) mit dem als Anhang beigefügten Gutachten zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP vom 9.11.2021) und die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind in Ordnung. Wir sehen in der Überplanung des Areals und in den im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen und Regelungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes wie auch der

Grünordnung und Gartennutzung insgesamt die Chance für eine ökologische Aufwertung des Areals. Dazu tragen insbesondere auch die auf insgesamt 4 Teilgebiete am südlichen und westlichen Rand der Freizeitgartenanlage im Übergangsbereich zu den Hochmoorflächen im Breitfilz vorgesehenen und für Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes festgesetzten Flächen bei.

Entscheidend wird aus Sicht des fachlichen Naturschutzes sein, dass im Rahmen der notwendigen brandschutzrechtlich und erschließungstechnisch notwendigen Baumaßnahmen die im Umweltbericht im Kapitel 6.1 zusammengefassten und auch in der saP (Kapitel 4.1 und 4.2) explizit genannten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen) rechtzeitig, fachgerecht und umfassend durchgeführt werden und durch eine von der Stadt rechtzeitig zu beauftragende fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung bzw. ökologische Baubegleitung fachlich begleitet werden. Dies gilt für die vorbereitenden Arbeiten zur Baufeldfreimachung über die gesamte Bauphase bis zu den abschließenden Renaturierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Grünordnung/KFB:

Von Seiten der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege gibt es keine Hinweise, fachlichen Informationen und Empfehlungen zur überarbeiteten und inhaltlich ergänzten Entwurfsfassung.

Redaktionelle Hinweise:

Im Planteil mit Textfestsetzungen wird bei Festsetzungen zur Grünordnung unter Ziffer 5.5 auf eine Ziffer C 2.4 (Maß der baulichen Nutzung) verwiesen, die es dort aber gar nicht gibt. Vermutlich ist dies ein Schreibfehler und müsste korrekterweise C 2.3 heißen, denn dort sind wie im Planzeichen Ziffer 5.5 Angaben zur zeitlichen Befristung

Beschlussempfehlung:

Die ausführlichen Hinweise und die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung den Verweis zur Festsetzung C3 zu korrigieren wird aufgenommen.

B4) Bund Naturschutz in Bayern e.V.: Schreiben vom 20.02.2022

zur aktuellen Planung nimmt der Bund Naturschutz wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplan

C. 2.3 Maß der baulichen Nutzung

Hier heißt es: „Auf den besonders gekennzeichneten Bestandsparzellen am nördlichen und westlichen Rand des Planungsgebietes wird die Nutzung nur bis zum Jahr 2040 zugelassen. Bei Pachtaufgabe vor 2040 dürfen diese Parzellen nicht weiter vergeben werden.“

Im BP sind mit der Festsetzung durch Planzeichen A.5.5 zwei Parzellen am nordwestlichen Rand des Planungsgebietes und eine Parzelle am westlichen Rand gekennzeichnet. Somit werden diese 3 Parzellen bei Pachtaufgabe nicht erneut vergeben.

„Gartenparzelle mit zeitlich begrenztem Bestandsschutz (siehe Punkte C.2.4)“: Es ist jedoch C.2.3.

Laut Festsetzungen unter C.9.7 sind auf den 3 besonders gekennzeichneten Bestandsparzellen innerhalb der Ausgleichsflächen keine entwässernden Maßnahmen wie Grabenunterhalt und Entwässerung erlaubt. Eine Nutzbarkeit der 3 Parzellen ist im Übrigen auch durch Legen von Bohlenstegen möglich.

C.10 Artenschutz

Hier sollte aus dem Umweltbericht in den BP eingefügt und ergänzt werden: „Eine Überprüfung

der Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist nach 5 Jahren durchzuführen und ggf. das Pflegeregime anzupassen sowie die Artenschutzmaßnahmen für den Bestand der geschützten Tierarten Zauneidechse, Gelbbauchunke und Ringelnatter zu optimieren.“

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Punkt C.4 wird in C.3 korrigiert.

Zu C.10 Artenschutz ist festzustellen, dass eine Aufnahme des Punktes in die Festsetzungen entbehrlich ist, da die Stadt per Gesetz ein Monitoring bei den Ausgleichsmaßnahmen durchführen muss. Der Umweltbericht soll mit den genannten Artenschutzmaßnahmen ergänzt werden.

B5) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weilheim: Schreiben vom 31.01.2022

Die vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB (ADB) wahrzunehmenden öffentlichen Belange nach § 4 BauGB sind durch die beabsichtigte Planung nicht berührt.

Im Bereich des Bebauungsplanes „Freizeitgärten Breitfilz“ ist die gemeinsame Grenze der Flurstücke 2045 und 2052 bislang noch unabgemarkt. Die in der Flurkarte gestrichelt dargestellten Grenzen stammen unverändert aus der graphischen Aufnahme des 19. Jahrhunderts mit der daraus resultierenden Unschärfe. Das hat zur Folge, dass bezüglich des Grenzverlaufs die Rechtssicherheit fehlt und bei den abgeleiteten Flächenangaben unter Umständen erhebliche Ungenauigkeiten enthalten sein können.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB empfiehlt daher ausdrücklich vor weiteren Planungsarbeiten die Feststellung der Grenzen durchführen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

B6) Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg: Schreiben vom 21.02.2022

Unsere Stellungnahme bezüglich Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Fernwärmeversorgung zur ausliegenden Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 864, 864/63, 2053/9 TF und 2045 TF der Gemarkung Penzberg sowie die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“:

Zukünftig öffentliche Leitungen und Anlagen sind grundsätzlich im öffentlichen Grund zu errichten. Anlagen für private Zwecke sind grundsätzlich auf Privatgrund zu errichten. Die vorhandenen und geplanten Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, insbesondere die Kanäle und abwassertechnischen Anlagen sowie die Anlagen zur Wasserversorgung, sind im B-Plan mittels Schutzbereichen bzw. -streifen, die immer frei von Bebauung und Bepflanzung sowie befahrbar und zugänglich sein müssen, zu sichern. Die Schutzstreifenbreite für Kanäle im Aufstellungsbereich beträgt zwei Meter beidseits der Leitungslängsachse. Für alle übrigen Leitungen beträgt die Schutzstreifenbreite eineinhalb Meter beidseits der Leitungslängsachse.

Abwasser:

Es gilt die EWS der Stadtwerke Penzberg.

Die Entwässerung des Aufstellungsbereichs bzw. des vom B-Plan betroffenen Bereichs hat im

Trennsystem zu erfolgen. Planung, Herstellung und Inbetriebnahme der erforderlichen Anlagen nach den Vorgaben der Stadtwerke Penzberg sowie das Einholen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind Sache des Bauherrn bzw. des Erschließungsträgers. Das im Aufstellungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist ortsnahe zu versickern. Sofern es nicht versickert werden kann, ist es über Reinigungs- und Retentionsanlagen und gemäß der entsprechenden behördlichen Auflagen bzw. Genehmigungsbescheide sowie den Vorgaben der Stadtwerke Penzberg zu beseitigen. Die Einleitung von Grund-, Drän-, Quell-, Sicker- und Schichtenwasser in öffentliche Kanäle ist nicht zulässig. Das Flurstück 854/63 ist über den relativ weit vom geplanten Vereinsheim entfernten RW-Kanal in der Sindelsdorfer Straße erschlossen. Der Anschluss an den dortigen RW-Kanal müsste knapp südlich des Bahnübergangs erfolgen. Eine Einleitung des im Bereich des Vereinsheims anfallenden und entsprechend vorbehandelten, retentierten sowie gedrosselten Niederschlagswassers in den im Bereich des geplanten Vereinsheims vorhandenen verrohrten der Stadt Penzberg könnte unter Umständen eine weitere Möglichkeit für die Niederschlagswasserbeseitigung darstellen. Hierfür ist die Stadt Penzberg der verantwortliche Ansprechpartner. Da dieser verrohrte Graben über Privatgrund verläuft, wären neben der wasserrechtlichen Erlaubnis auch entsprechende Dienstbarkeiten erforderlich.

Hinsichtlich der Schmutzwasserableitung ist das Flurstück 864/63 über den Mischwasserkanal im Flurstück 864/95 (Zufahrt Aldi) erschlossen. Die Schmutzwasserableitung des geplanten Vereinsheims müsste an den Kanalschacht MW 0424 angebunden werden. Aufgrund der sehr langen Leitungslänge könnte im Sinne des Bauherrn durch den Bauherrn geprüft werden, ob eine Ableitung auch über die Flurstücke 864/90 und 864/90 möglich wäre. Hierfür wären zum Nachweis der Erschließung ebenfalls entsprechende Dienstbarkeiten erforderlich. U. u. könnte hier die Ausführung als Druckleitung sinnvoll sein.

Trinkwasser:

Es gilt die WAS der Stadtwerke Penzberg.

Der Bereich ist aktuell nur über die öffentliche Trinkwasserversorgung in der Sindelsdorfer Straße erschlossen. Der Anschluss an die dortige Trinkwasserversorgungsinfrastruktur müsste knapp südlich des Bahnübergangs erfolgen. Unter Umständen könnte der Anschluss auch über das Flurstück 864/95 (Zufahrt Aldi) oder bei Vorliegen der entsprechenden Dienstbarkeiten über die Flurstücke 864/90 und 864/90 erfolgen. Fernwärme:

Ein Anschluss des Bereichs an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Penzberg ist durch die in Bezug auf das Fernwärmenetz abgelegene Lage des Bereichs mittelfristig leider nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen gemäß den in Ziffer 2 enthaltenen Beschlussempfehlungen erörtert und abgewogen.

Der Stadtrat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ sowie den Entwurf der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg nach öffentlicher Auslegung sowie Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den in Ziffer 2 enthaltenen Beschlussempfehlungen.

Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Freizeitgärten Breitfilz“ als Satzung.
Der Stadtrat beschließt die 32. Änderung des Flächennutzungsplans abschließend festzustellen.

4. Sitzungsverlauf:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, ergänzt zu der Vorlage die Kosten:

2020:	ca. 6.000,-- €
2021:	ca. 130.000,-- €
2022:	600.000,-- € im Haushalt eingestellt; 174.000,-- bisher verausgabt

Kosten für Unterstützung durch den städtischen Bauhof:

2020:	90.000,-- €
2021:	70.000,-- €

5. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Vortrag:

Der Bebauungsplan „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg am 10.10.2019 in Kraft getreten.

Für den Teilbereich westlich der Erschließungsstraße „An den Eichen“ (Einzelhaus- und Doppelhausbebauung) ist

- aufgrund der starken Hanglage bezüglich der Grundstücksanpassungen (Stützmauern) sowie
 - der festgesetzten Grundfläche
- im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“ der Stadt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgendem Lageplan. Da durch die Bebauungsplanänderung die Grundzüge der Planung nicht tangiert werden, kann diese im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

--- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung



3. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 (StR Dr. Engel)

1. Vortrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 15.03.2022:

Am 09.11.2021 hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beschlossen, für die Sanierung des Bestandes das Planungsteam für die Leistungsphasen 1 + 2 zu beauftragen.

Am 22.02.2022 hat der Stadtrat den Vorentwurf freigegeben.

Im Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 08.03.2022 wurde vorberatend das Projekt vorgestellt:

Das Projekt umfasst die Aufstockung in Brettsperrholzbauweise sowie die energetische, technische und allgemeine Sanierung des Bestandes aller drei Gebäude.

Im Zuge der Sanierung werden die Wohnungsgrundrisse optimiert. Viele der 1-Raum-Wohnungen werden zu 2-Raum-Wohnungen umgebaut.

Die Kostenschätzung in der Qualität des Vorentwurfes belief sich auf insgesamt **10.937.296,- €**.

Aufteilung nach Gebäude:

Sanierung und Aufstockung Haus Nr. 9: **3.233.702,- € brutto**

Sanierung und Aufstockung Haus Nr. 7 a: **3.907.491,- € brutto**

Sanierung und Aufstockung Haus Nr. 7: **3.796.103,- € brutto**

die Schadstoffsanierung war noch nicht in der Kostenschätzung enthalten ist, da die Analyse bis zum Abschluss der Leistungsphase 2 noch in Bearbeitung war. In der hier vorgestellten Kostenberechnung ist Schadstoffsanierung mit einkalkuliert.

Mit der Vorstellung der Leistungsphase 2 wurde dem Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfohlen, die Gebäude ohne eine Photovoltaikanlage zu versehen. Die Kosten hierfür waren in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Der Ausschuss beschloss in der Sitzung am 08.02.2022 die Planung mit Photovoltaikanlagen und mit begrünten Flachdächern weiter zu verfolgen.

a)

Die Leistungsphase 3 ist nun abgeschlossen und wird dem Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beratend vorgestellt.

Am Entwurf zu der Leistungsphase 2 hat sich nichts Wesentliches geändert, die Planung und die Kosten wurden vertieft.

Das Ergebnis der Schadstoffuntersuchung lag bis zur Vorstellung des Vorentwurfes noch nicht vor, wie in der Stadtratsvorlage vom 22.02.2022 beschrieben. Die Untersuchung hat leider ergeben, dass es eine erhebliche Altlast an Asbest im Gebäude vorhanden ist. Asbest wurde in allen Boden- und Fliesenklebern sowie im Putz der Außenfassade gefunden. Für Asbest gilt ein Erhaltverbot und muss daher rückstandslos entfernt werden.

Da das Asbest in den bewohnten Wohnungen nicht freigelegt ist, besteht derzeit keine gesundheitliche Gefahr für die Mieter!

Die Planung der Photovoltaikanlage auf den begrünten Flachdächern wurde gemäß Beschlusslage weiterverfolgt, die Kalkulation ist nun in den Gesamtkosten enthalten. Näheres zu der Photovoltaikanlage wird im weiteren Verlauf dieser Vorlage beschrieben.

Die Kostenberechnung in der Qualität der Entwurfsphase beläuft sich inkl. der Schadstoffsanierung und der Photovoltaikanlage auf insgesamt **11.996.497,- €**.

Aufteilung nach Gebäude:

Sanierung und Aufstockung Haus Nr. 9: **3.496.782,- € brutto**
 Sanierung und Aufstockung Haus Nr. 7 a: **4.261.219,- € brutto**
 Sanierung und Aufstockung Haus Nr. 7: **4.238.497,- € brutto**

Die Mehrungen zur Kostenschätzung ergeben sich wie folgt:

- Schadstoffsanierung: 268.115,93 € brutto
 - Gebäude 9: 65.313,15 €
 - Gebäude 7 a: 89.371,98 €
 - Gebäude 7: 113.430,80 €
- PV-Anlage: 140.369,19 € brutto
 - Unterkonstruktion für Solarpaneele 74.673,33 € (24.891,11 € pro Gebäude)
 - PV-Anlage (ELT) Gebäude 9: 21.440,47 €
 - PV-Anlage (ELT) Gebäude 7a: 22.029,52 €
 - PV-Anlage (ELT) Gebäude 7: 22.225,87 €
- Aufzugschächte: Änderung in Stahl-Glas-Konstruktion: 57.596,00 € brutto
 - Gebäude 9: 26.953,50 € (48.730,50 € abzgl. 21.777 €)
 - Gebäude 7 a: 30.642,50 € (56.822,50 € abzgl. 26.180 €)
- Sonstiges: ca. 184.400 € brutto
 - davon Hochbau: ca. 30.000,00 €
 - davon HLS: 70.306,70 €
 - davon ELT: ca. 84.000,00 €
- Hinzu kommen die angepassten Planungskosten und die Baupreissteigerungen gemäß Baupreisindex je Bauabschnitt.

Der grobe Terminrahmen entspricht der Leistungsphase 2:

Die Baumaßnahme erfolgt in 4 Bauabschnitten:

1. Bauabschnitt Herbst 2022: Der Rohbau der Aufstockung wird zum Schutz der maroden Dachabdichtung und unter Berücksichtigung der Haushaltslage im Jahr 2023 noch im Herbst 2022 erfolgen.
2. Bauabschnitt 2024: Haus Nr. 9 - Sanierung und Ausbau der Aufstockung
3. Bauabschnitt 2025: Haus Nr. 7 a - Sanierung und Ausbau der Aufstockung
4. Bauabschnitt 2026: Haus Nr. 7 - Sanierung und Ausbau der Aufstockung

Erst ab Anfang 2024 müssen die Mieter in ein Nachbargebäude ziehen, um für die Sanierung das jeweilige Gebäude frei zu haben. Die Organisation der Umzüge wird von der Liegenschaftsabteilung übernommen.

b)

Photovoltaikanlage:

Die Planung der Photovoltaikanlage wird dem Gremium vorgestellt. Es handelt sich um eine auf dem Gründach aufgeständerte Anlage auf allen drei Gebäuden.

Bei einer reinen Einspeiseanlage gestaltet sich die Wirtschaftlichkeitsberechnung bezogen auf 20 Jahren sich wie folgt (genaue Berechnung ist der Vorlage beigelegt):

Anlage Haus Nr. 9:	50 Paneel, Investition	46.331,58 €
	Erträge nach 20 Jahren:	- 27.941,49 € (Verlust)

Anlage Haus Nr. 7 a:	53 Paneel, Investition	46.920,63 €
	Erträge nach 20 Jahren:	- 2.191,64 € (Verlust)
Anlage Haus Nr. 7:	50 Paneel, Investition	47.116,98 €
	Erträge nach 20 Jahren:	- 1.687,359 € (Verlust)

Die Verwaltung empfiehlt, aus wirtschaftlichen Gründen nur Haus Nr. 7 a und Nr. 7 mit einer Photovoltaikanlage zu belegen.

3. Sitzungsverlauf in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 15.03.2022:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, eine mögliche schnellere Umsetzung der Gesamtmaßnahme zu untersuchen. Dies betrifft den Ablauf der Baumaßnahme und der Finanzierungsmöglichkeit insbesondere im Haushaltsjahr 2023. Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, die Mehrkosten bei HLS und ELT gegenüber Kostenschätzung darzustellen.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss spricht sich für die Errichtung der Photovoltaikanlage auf allen drei Dächern aus.
Mit den Stadtwerken sind Möglichkeiten zur Nutzung der PV-Anlage zu erarbeiten.

4. Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 15.03.2022:

a)

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, eine mögliche schnellere Umsetzung der Gesamtmaßnahme zu untersuchen. Dies betrifft den Ablauf der Baumaßnahme und der Finanzierungsmöglichkeit insbesondere im Haushaltsjahr 2023. Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, die Mehrkosten bei HLS und ELT gegenüber Kostenschätzung darzustellen.

b)

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Entwurf für die Aufstockung und die Sanierung des Bestandes der Gebäude

Sigmundstraße 9	in Höhe von	3.496.782,- € brutto gemäß Kostenberechnung
Sigmundstraße 7 a	in Höhe von	4.261.219,- € brutto gemäß Kostenberechnung
Sigmundstraße 7	in Höhe von	4.238.497,- € brutto gemäß Kostenberechnung

freizugeben.

Die Gesamtsumme aller drei Maßnahmen beläuft sich auf **11.996.497,- €** brutto.

c)

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine Photovoltaikanlage auf den begrünten Flachdächern der Häuser Nr. 9, Nr. 7 a und Nr. 7 zu errichten.

5. weiterer Vortrag:

a)

Die Prüfung einer eventuell schnelleren Umsetzung der Maßnahme ist bis zur Vorlagenerstellung noch nicht abgeschlossen und wird in der Stadtratssitzung erläutert.

Die Mehrung bei HLS und ELT gegenüber der Kostenschätzung stellt sich wie folgt dar:

HLS:

- Steigstränge Heizung neu, zuvor wurde mit den Bestandssträngen geplant
- Kosten für Duschvorhänge, zuvor keine Abtrennung
- Wannengriffe an allen WCs
- Mehrkosten Kanalanschlüsse für geplantes Trennsystem von Abwasser und Regenwasser
- Vorgabe nur 1. Hauswasseranschluss für 3 Häuser seitens Stadtwerke. Dadurch höherer Leitungsaufwand im KG

ELT:

Die im Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss angegeben Mehrkosten von 84.000,-€ belaufen sich fast ausschließlich auf die Photovoltaikanlage auf Haus Nr. 7 a und 9, die in Punkt b) aufgeführt wurden. Versehentlich wurden in der Vorlage diese Kosten als zusätzliche Mehrung bezeichnet.

6. Beschlussantrag der Verwaltung:

a)

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf für die Aufstockung und die Sanierung des Bestandes der Gebäude

Sigmundstraße 9	in Höhe von	3.496.782,- € brutto gemäß Kostenberechnung
Sigmundstraße 7 a	in Höhe von	4.261.219,- € brutto gemäß Kostenberechnung
Sigmundstraße 7	in Höhe von	4.238.497,- € brutto gemäß Kostenberechnung

freizugeben.

Die Gesamtsumme aller drei Maßnahmen beläuft sich auf **11.996.497,- €** brutto.

b)

Der Stadtrat beschließt, eine Photovoltaikanlage auf den begrünten Flachdächern der Häuser Nr. 9, Nr. 7 a und Nr. 7 zu errichten.

7. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Punkte a) und b) en bloc.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

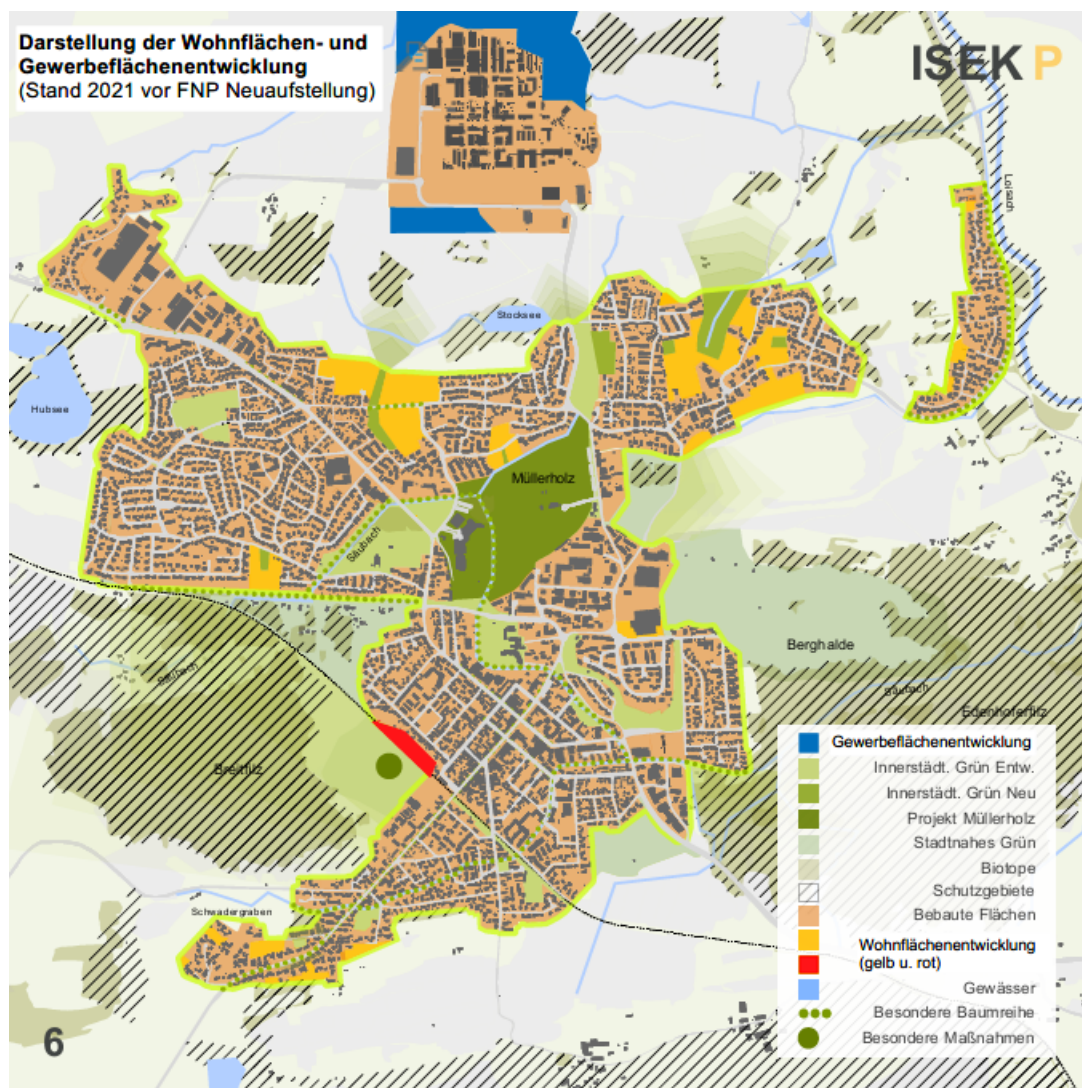
1. Vortrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 15.03.2022:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat sich zuletzt in seiner Sitzung vom 28.09.2021 mit dem Landesentwicklungsplan befasst.

Im Rahmen einer Hauptortanalyse wurde der Entwicklungsstatus der Städte und Gemeinden in der Planungsregion bewertet. Diese Bewertung wurde vorab der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes durch den Planungsverband in Form von Steckbriefen zur Beantwortung durch die Kommunen verteilt.

Hierbei wurde zur Beantwortung im Stadtrat folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

Der Stadtrat beschließt als Rückmeldung an den Planungsverband zum „Steckbrief für Kommunen mit verstärkter Siedlungsentwicklung“ die hierunter abgebildete Planinformation zu senden.



Die Stadt Penzberg stimmt der Einstufung als Hauptort mit verstärkter Siedlungsentwicklung zu. Sie übernimmt damit, zusammen mit den weiteren Hauptorten der Planungsregion, die Entlastungs- und Entwicklungsfunktion für der Region 17.

Diese Rahmenüberlegung wird in der Beratung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ab Dezember 2021 thematisiert.

4. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 6 (StRe Dr. Engel, Eilert, Bocksberger, Frohwein-Sendl, Völker-Rasor, Janner)

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Penzberg, 29.09.2021



Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Beteiligungsphase der Teilfortschreibung

Die mit dem hier vorgelegten Tagesordnungspunkt thematisierte Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan erfolgt im Zuge der Beteiligungsphase des Verfahrens. Hier sind durch alle Kommunen und die Öffentlichkeit Stellungnahmen möglich.

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)

– Beteiligungsverfahren –
Einbeziehung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

vom 16. Dezember 2021, Az. 103-8526b/1/35

Gemäß Art. 16 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird der Entwurf der LEP-Teilfortschreibung bis zum 1. April 2022 während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) bei der obersten Landesplanungsbehörde ausgelegt.

Hausanschrift: Alexandrastraße 4, 80538 München, Zimmer 438.

Zudem ist der Planentwurf bis zu dem genannten Zeitpunkt auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (www.landesentwicklung-bayern.de) abrufbar.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfs am Dienstsitz und im Internet sowie zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie per E-Mail oder auf dem Postweg bis einschließlich 1. April 2022 (E-Mail: lep-beteiligung@stmwi.bayern.de; Postanschrift: Prinzregentenstraße 28, 80538 München).

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Ulrike Wolf
Ministerialdirektorin

Inhalte des Entwurfes

Im Anhang zu dieser Vorlage sind alle 7 Dokumente der Beteiligungsphase angehängt.

Stellungnahme der Interessenvertretungen

In Vorbereitung des Abgabetermins wurden von Interessenvertretungen der bayerischen Städte und Gemeinden jeweils Stellungnahmen vorbereitet.

Der Bayerische Gemeindetag hat eine Stellungnahme verfasst.

(als Anhang beigefügt)

Der Bayerische Städtetag hat die Beschlussvorlage für eine Stellungnahme verfasst.

(als Anhang beigefügt)

Es stellen sich für die Stadt Penzberg folgende Möglichkeiten im Beteiligungsverfahren:

- Keine Stellungnahme
- Abgabe einer eigenen Stellungnahme
- Unterstützung der Stellungnahme des Gemeindetages
- Unterstützung der Stellungnahme des Städtetages

Stellungnahme des Stadtbaumeisters

Eine Abgabe dokumentiert die Teilnahme am regionalen Planungs- und Entwicklungsgeschehen und ist von daher angesagt.

Auf Grund der landesplanerischen Ausrichtung der Teilfortschreibung ist es sinnvoll fachspezifischen Stellungnahmen zu folgen.

Die Inhalte der Stellungnahme des Gemeindetages unterstützen nicht die planerischen Ziele des Planungsverbandes in dieser Teilfortschreibung.

In der Beschlussvorlage für eine Stellungnahme des Städtetages sind unterstützende Aussagen zum Planinhalt enthalten sowie der Kooperations- und Mitgestaltungswille dokumentiert.

Es wird empfohlen der Haltung des Städtetages zu folgen.

2. Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 15.03.2022:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Bayern 2022 der Stellungnahme des Bayerischen Städtetages zu folgen.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt, im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Bayern 2022 der Stellungnahme des Bayerischen Städtetages zu folgen.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Vortrag:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau teilt mit Bericht zur Lage (Stand 18.03.2022, 19:00 Uhr) für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs mit, dass die im Branchenverband VDV organisierten Verkehrsunternehmen am Mittwoch, 16.03.2022, beschlossen haben, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge in Deutschland ab sofort kostenlos Bus und Bahn nutzen können. Die Regelung gelte für alle Nahverkehrszüge sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse.

In der Lagemitteilung wird folgende Meldung zitiert:

„Aufgrund des Krieges in der Ukraine erwarten wir auch bei uns in Deutschland Menschen auf der Flucht. Die Deutsche Bahn, viele Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen haben bereits reagiert und wollen den flüchtenden Menschen einen leichten Zugang zu Mobilität ermöglichen, indem die Verkehrsmittel kostenlos genutzt werden können. Auch wir möchten innerhalb unserer Haustarife OVF/RVO/RBO diese Möglichkeit bieten und aus Kulanz eine unentgeltliche Beförderung ukrainischer Flüchtlinge anbieten.“

Wo?

- Diese Regelung gilt nur auf Linien der OVF, RVO und RBO, auf denen der Haustarif gilt.
- Diese Regelung gilt nicht für alle anderen Linien, bei denen andere Tarife als die oben genannten Haustarife gelten. Bitte die etwaigen Regelungen der dortigen Verkehrsverbünde oder Verkehrsgemeinschaften beachten.

Wer und was?

- Ukrainerinnen und Ukrainer, die sich auf der Flucht befinden werden auf Kulanz unentgeltlich auf den oben genannten Linien befördert.
- Die betroffenen Personen müssen sich als Ukrainerinnen oder Ukrainer ausweisen. Es gibt unterschiedliche Ausweisdokumente. Erkennbar sind diese meist auch an die Farben der Landesflagge blau-gelb.

Wann?

- Die Regelung gilt ab sofort und bis auf Widerruf.“

Die Stadt Penzberg ist eigenständiger Aufgabenträger für den Stadtbusverkehr in ihrem Stadtgebiet. Nach EU-weiter Ausschreibung hat im Jahr 2019 die RVO den Zuschlag bekommen und betreibt als Auftragnehmerin die Stadtbuslinien.

Gemäß § 2 Nr. 3 des Verkehrsleistungsvertrages vom 03.07.2019 verpflichtet die RVO den geltenden Fahrgeldtarif anzuwenden. Die derzeit von der Regierung von Oberbayern gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten Beförderungsentgelte sind von der RVO zu beachten und dürfen ohne Zustimmung der Stadt Penzberg nicht geändert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Stadt Penzberg für den Geltungsbereich des Stadtbustarifes dem Angebot der unentgeltlichen Beförderung als Zeichen der Solidarität und Menschlichkeit anschließt.

Die finanziellen Auswirkungen in Form von nicht generierten Fahrentgelten lassen sich indes nicht vorhersagen. Es ist jedoch derzeit davon auszugehen, dass sich ohne die vorgenannte Kulanz keine wesentlich höheren Fahrgastzahlen und damit Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf ergeben würden, weil die Geflüchteten vermutlich das ÖPNV-Angebot nicht oder nicht in dem Maße nutzen würden, wenn die Tarifentgelte erhoben werden.

Höhere Ausgaben sind mit diesem Beschluss nicht verbunden. Ein über den Regelbetrieb hinausgehender Sonderverkehr ist nicht vorgesehen und auch nicht mit dem Beschluss über diesen Vorschlag verbunden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt Ukrainerinnen und Ukrainern, die sich aufgrund der Kriegsereignisse im Heimatland auf der Flucht befinden, auf Kulanz bis auf Widerruf im Tarifgebiet des Stadtbusverkehrs der Stadt Penzberg unentgeltlich zu befördern. Bei Fahrtantritt müssen sich die Personen durch Vorlage ihres Ausweisdokuments als Ukrainerin oder Ukrainer ausweisen.

3. Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag zur Geschäftsordnung abgesetzt.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Mit dem Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der Penzberger Sportstätten ist es erforderlich, künftig auch entsprechende Regelungen für die Benutzung selbst festzusetzen, bzw. diese zu überarbeiten. Im nachstehenden Entwurf für eine Benutzungssatzung wurden hierbei die Sporthallen sowie im Wesentlichen die Freisportflächen zusammengefasst.

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Penzberg betreibt und unterhält die nachstehend genannten Sportstätten als öffentliche Einrichtungen:

Turnhallen und Freisportstätten
 - a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
 - b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
 - c) Schulsporthalle(n) an der Bürgermeister-Prandl-Volks- sowie Mittelschule, Bergstraße, 82377 Penzberg
 - d) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
 - e) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- (2) Diese Satzung gilt für die Nutzung von allen im Eigentum der Stadt Penzberg befindlichen Sportstätten zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen und durch Dritte ohne Vereinszugehörigkeit sowie nach erteilter Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Penzberg für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen richtet sich nicht nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch die Stadt gesondert genehmigt werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen, Nutzungsumfang

- (1) Die Stadt Penzberg unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sporthallen und das Karl-Wald-Sportstadion sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 17.00 Uhr, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten ohne Vereinszugehörigkeit zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Schulsporthallen sind grundsätzlich in den Schulferien geschlossen.

- (3) Die Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion dienen primär der Nutzung für außerschulischen Sport durch Sportvereine/Sportgruppen der Stadt Penzberg. Sie werden vorrangig den Penzberger Sportvereinen/Sportgruppen täglich von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, am Samstag von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Dies umfasst sowohl Wettkämpfe, als auch den täglichen Trainingsbetrieb.
- (4) Überlassen werden jeweils
 - a) die einzelnen Sporthallen, unterteilt in Einheiten, je nach Halle,
 - b) das Karl-Wald-Sportstadion, unterteilt in Platzeinheiten und Leichtathletikanlagen
 - c) sowie die Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, unterteilt in Platzeinheiten.

Ferner werden die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleideräume, sowie Sanitäranlagen überlassen. Der Gebrauch von Sportgeräten, die sich nicht im Eigentum des Nutzers befinden, ist vorher mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen.
- (5) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs, sowie von Wettkämpfen in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Penzberg.
- (6) Eine anderweitige Nutzung z. B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den unter § 1 Abs. 1 Buchst a) genannten Anlagen ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) Die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten außerhalb des Schulsports erfolgt grundsätzlich an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte, dabei vorrangig an Penzberger Sportvereine/Sportgruppen. Vergabeberechtigt ist einzig die Stadt Penzberg.
- (2) Die Nutzung ist dabei vorrangig
 - a) Schülern unter Aufsicht einer Lehrkraft einer Penzberger Schule,
 - b) den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters,
 - c) und durch sonstige Dritte ohne Vereinszugehörigkeit

gestattet. Die Lehrkraft, diese*r Übungsleiter*in oder eine sonstige verantwortliche Person ist jeweils verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, die Hausordnung für die jeweilige Sportstätte und etwaige Anordnungen der Stadt Penzberg eingehalten werden. Die Lehrkraft, der/die Übungsleiter*in, oder der verantwortliche Ansprechpartner hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Einrichtung. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Stadt Penzberg rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Die Inanspruchnahme der Freisportanlagen nach dieser Satzung ist Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg während den Öffnungszeiten auch außerhalb von Sportvereinen, Sportgruppen oder sonstigen organisierten Dritten gestattet, soweit sie den unter Absatz 2 aufgeführten Nutzerkreis in der Ausübung deren Nutzung nicht

beeinträchtigen.

- (4) Das Hausrecht gegenüber dem*n Nutzer*innen einer Sportstätte übt grundsätzlich die Stadt Penzberg aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt Penzberg den verantwortlichen Personenkreis (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs von der Sportstätte zu verweisen.
- (5) Die Stadt Penzberg erlässt zu den einzelnen Sportstätten zur Konkretisierung des Betriebsablaufs Hausordnungen. Die Hausordnungen können individuell und allgemeinverbindlich durch den gesetzlichen Vertreter der Stadt Penzberg in Ausübung seines Hausrechts angepasst werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sportstätten erfolgen durch die Stadt Penzberg auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Für feste Nutzungszeiten ist ein Buchungsantrag bei der Stadt Penzberg einzureichen.
- (3) Einzelveranstaltungen sind möglich, vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die Stadt Penzberg.
- (4) Der/die Nutzer*in bestätigt mit der Beantragung auf die Zuteilung von Nutzungszeiten, dass die Inanspruchnahme der Sportstätten keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen.

§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sportstätten wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer*innen (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen, sofern kein eigens eingesetztes städtisches Personal bzw. eine eigens von der Stadt beauftragte Person mit Schlüsselgewalt eingesetzt ist.
- (2) Den berechtigten Nutzer*innen werden von der Stadt Penzberg Schlüssel/Transponder zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Stadt Penzberg unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein/Ehrenamts- oder Nutzergruppe bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.
- (3) Die Nutzer sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sportstätten verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass alle Lichter ausgeschaltet, Wasserhähne abgedreht und alle Fenster geschlossen sind.

- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sportstätte ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Stadt Penzberg zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor und nachher gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Sportstätten gem. § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume durch die in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, hat nur im Rahmen der Genehmigung auf Basis dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist strikt einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind unverzüglich, vorzugsweise durch Bildmaterial (Fotos, etc.), der Stadt Penzberg anzuzeigen.
- (5) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
- (7) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.
- (8) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Stadt Penzberg in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Stadt Penzberg im Schadensfall nicht.
- (9) Das Betreten der Sportstätten ist nur mit geeigneten Sportschuhen zulässig.
- (10) Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Stadt Penzberg untersagt.
- (11) In den einzelnen Sporthallen mit dem jeweils dazugehörigen Umgriff herrscht Rauchverbot und während der Schulsportzeiten zusätzlich Alkoholverbot.
- (12) Auf dem gesamten Gelände der Freisportanlagen herrscht während der Schulsportzeiten Alkohol- und Rauchverbot.
- (13) Glasflaschen, Gläser und zerbrechliche Glasbehälter dürfen grundsätzlich in den Sporteinrichtungen nicht mitgebracht und verwendet werden. Es ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr zulässig.

- (14) Hunde – mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenhunden – oder sonstige Tiere dürfen nicht in die Sportstätten. In die Sporthallen dürfen generell keine Tiere.
- (15) Der Übungsbetrieb in den Sporthallen muss pünktlich um 22:00 Uhr beendet sein. Der Sporthallenbereich wird spätestens um 22:30 Uhr geschlossen.
- (16) Der Übungsbetrieb im Sportstadion sowie auf den Kunstrasenplätzen muss von Montag bis Freitag täglich um 21:00 Uhr, am Samstag um 22.00 Uhr und am Sonntag um 20.00 Uhr pünktlich beendet sein. Das Stadion, bzw. der Kunstrasenplatzbereich wird jeweils spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Übungsbetriebs geschlossen.
- (17) Ausnahmen zu den Zeiten zur Beendigung des Trainings- bzw. Spielbetriebs kann nur die Stadt Penzberg erteilen.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Stadt Penzberg behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Stadt eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8

Rückgabe von Trainings- und Spielzeiten

- (1) Die Rückgabe von Trainings- und Spielzeiten ist verpflichtend, sofern diese nicht mehr ausreichend genutzt wird.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, vergebene Nutzungszeiten wieder zu entziehen, sollten gebuchte Trainings- und Spielzeiten nicht regelmäßig seitens der Vereine oder Sportgruppen genutzt werden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Penzberg haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlage durch Dritte zugeführt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jede*r Benutzer*in selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Stadt Penzberg, vorzugsweise durch Bildmaterial (Fotos, etc.), anzuzeigen.

- (4) Nutzer der Sportanlagen stellen die Stadt Penzberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher:innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Stadt Penzberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt Penzberg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Stadt Penzberg zurückzuführen sind.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Penzberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers) unberührt.
- (6) Der/die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Stadt Penzberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Vertreter*innen der Stadt Penzberg haben das Recht, dem Sportbetrieb unangemeldet beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der städtischen Vertreter*innen und Bediensteten (z.B. Hausmeister*innen) ist Folge zu leisten.
- (2) Eine grundsätzliche Berechtigung zum Nutzen von an den Sportstätten angegliederten Parkplätzen ist nicht gegeben.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der „Sportstätten Penzberg“ der Stadt Penzberg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Penzberg betreibt und unterhält die nachstehend genannten Sportstätten als öffentliche Einrichtungen:

Turnhallen und Freisportstätten

- a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
 - b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
 - c) Schulsporthalle(n) an der Bürgermeister-Prandl-Volks- sowie Mittelschule, Bergstraße, 82377 Penzberg
 - d) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
 - e) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- (2) Diese Satzung gilt für die Nutzung von allen im Eigentum der Stadt Penzberg befindlichen Sportstätten zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen und durch Dritte ohne Vereinszugehörigkeit sowie nach erteilter Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Penzberg für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen richtet sich nicht nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch die Stadt gesondert genehmigt werden.

§ 2 **Öffentliche Einrichtungen, Nutzungsumfang**

- (1) Die Stadt Penzberg unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sporthallen und das Karl-Wald-Sportstadion sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 17.00 Uhr, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten ohne Vereinszugehörigkeit zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Schulsporthallen sind grundsätzlich in den Schulferien geschlossen.
- (8) Die Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion dienen primär der Nutzung für außerschulischen Sport durch Sportvereine/Sportgruppen der Stadt Penzberg. Sie werden vorrangig den Penzberger Sportvereinen/Sportgruppen täglich von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, am Samstag von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Dies umfasst sowohl Wettkämpfe, als auch den täglichen Trainingsbetrieb.
- (9) Überlassen werden jeweils
- d) die einzelnen Sporthallen, unterteilt in Einheiten, je nach Halle,
 - e) das Karl-Wald-Sportstadion, unterteilt in Platzeinheiten und Leichtathletikanlagen
 - f) sowie die Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, unterteilt in Platzeinheiten.

Ferner werden die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleieräume, sowie Sanitäranlagen überlassen. Der Gebrauch von Sportgeräten, die sich nicht im Eigentum des Nutzers befinden, ist vorher mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen.

- (10) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs, sowie von Wettkämpfen in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Penzberg.
- (11) Eine anderweitige Nutzung z. B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den unter § 1 Abs. 1 Buchst a) genannten Anlagen ist grundsätzlich unzulässig.
- (12) Die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten außerhalb des Schulsports erfolgt grundsätzlich an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte, dabei vorrangig an Penzberger Sportvereine/Sportgruppen. Vergabeberechtigt ist einzig die Stadt Penzberg.
- (2) Die Nutzung ist dabei vorrangig
 - d) Schülern unter Aufsicht einer Lehrkraft einer Penzberger Schule,
 - e) den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters,
 - f) und durch sonstige Dritte ohne Vereinszugehörigkeit

gestattet. Die Lehrkraft, diese*r Übungsleiter*in oder eine sonstige verantwortliche Person ist jeweils verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, die Hausordnung für die jeweilige Sportstätte und etwaige Anordnungen der Stadt Penzberg eingehalten werden. Die Lehrkraft, der/die Übungsleiter*in, oder der verantwortliche Ansprechpartner hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Einrichtung. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Stadt Penzberg rechtzeitig zu unterrichten.

- (6) Die Inanspruchnahme der Freisportanlagen nach dieser Satzung ist Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg während den Öffnungszeiten auch außerhalb von Sportvereinen, Sportgruppen oder sonstigen organisierten Dritten gestattet, soweit sie den unter Absatz 2 aufgeführten Nutzerkreis in der Ausübung deren Nutzung nicht beeinträchtigen.
- (7) Das Hausrecht gegenüber dem*n Nutzer*innen einer Sportstätte übt grundsätzlich die Stadt Penzberg aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt Penzberg den verantwortlichen Personenkreis (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs von der Sportstätte zu verweisen.
- (8) Die Stadt Penzberg erlässt zu den einzelnen Sportstätten zur Konkretisierung des Betriebsablaufs Hausordnungen. Die Hausordnungen können individuell und allgemeinverbindlich durch den gesetzlichen Vertreter der Stadt Penzberg in Ausübung seines Hausrechts angepasst werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sportstätten erfolgen durch die Stadt Penzberg auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte

Nutzungszeiten besteht nicht.

- (2) Für feste Nutzungszeiten ist ein Buchungsantrag bei der Stadt Penzberg einzureichen.
- (3) Einzelveranstaltungen sind möglich, vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die Stadt Penzberg.
- (5) Der/die Nutzer*in bestätigt mit der Beantragung auf die Zuteilung von Nutzungszeiten, dass die Inanspruchnahme der Sportstätten keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen.

§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sportstätten wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer*innen (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen, sofern kein eigens eingesetztes städtisches Personal bzw. eine eigens von der Stadt beauftragte Person mit Schlüsselgewalt eingesetzt ist.
- (2) Den berechtigten Nutzer*innen werden von der Stadt Penzberg Schlüssel/Transponder zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Stadt Penzberg unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein/Ehrenamts- oder Nutzergruppe bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.
- (3) Die Nutzer sind für das zuverlässige Auf- und Absperrren der Sportstätten verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass alle Lichter ausgeschaltet, Wasserhähne abgedreht und alle Fenster geschlossen sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sportstätte ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Stadt Penzberg zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor und nachher gestattet.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Sportstätten gem. § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume durch die in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, hat nur im Rahmen der Genehmigung auf Basis dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.

- (3) Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist strikt einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind unverzüglich, vorzugsweise durch Bildmaterial (Fotos, etc.), der Stadt Penzberg anzuzeigen.
- (5) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
- (7) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.
- (8) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Stadt Penzberg in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Stadt Penzberg im Schadensfall nicht.
- (9) Das Betreten der Sportstätten ist nur mit geeigneten Sportschuhen zulässig.
- (10) Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Stadt Penzberg untersagt.
- (11) In den einzelnen Sporthallen mit dem jeweils dazugehörigen Umgriff herrscht Rauchverbot und während der Schulsportzeiten zusätzlich Alkoholverbot.
- (18) Auf dem gesamten Gelände der Freisportanlagen herrscht während der Schulsportzeiten Alkohol- und Rauchverbot.
- (19) Glasflaschen, Gläser und zerbrechliche Glasbehälter dürfen grundsätzlich in den Sporteinrichtungen nicht mitgebracht und verwendet werden. Es ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr zulässig.
- (20) Hunde – mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenhunden – oder sonstige Tiere dürfen nicht in die Sportstätten. In die Sporthallen dürfen generell keine Tiere.
- (21) Der Übungsbetrieb in den Sporthallen muss pünktlich um 22:00 Uhr beendet sein. Der Sporthallenbereich wird spätestens um 22:30 Uhr geschlossen.
- (22) Der Übungsbetrieb im Sportstadion sowie auf den Kunstrasenplätzen muss von Montag bis Freitag täglich um 21:00 Uhr, am Samstag um 22:00 Uhr und am Sonntag um 20:00 Uhr pünktlich beendet sein. Das Stadion, bzw. der Kunstrasenplatzbereich wird jeweils spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Übungsbetriebs geschlossen.
- (23) Ausnahmen zu den Zeiten zur Beendigung des Trainings- bzw. Spielbetriebs kann nur die Stadt Penzberg erteilen.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der

öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Stadt Penzberg behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.

- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Stadt eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8

Rückgabe von Trainings- und Spielzeiten

- (3) Die Rückgabe von Trainings- und Spielzeiten ist verpflichtend, sofern diese nicht mehr ausreichend genutzt wird.
- (4) Die Stadt behält sich das Recht vor, vergebene Nutzungszeiten wieder zu entziehen, sollten gebuchte Trainings- und Spielzeiten nicht regelmäßig seitens der Vereine oder Sportgruppen genutzt werden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Penzberg haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlage durch Dritte zugeführt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jede*r Benutzer*in selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Stadt Penzberg, vorzugsweise durch Bildmaterial (Fotos, etc.), anzuzeigen.
- (4) Nutzer der Sportanlagen stellen die Stadt Penzberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher:innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Stadt Penzberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt Penzberg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Stadt Penzberg zurückzuführen sind.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Penzberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers) unberührt.
- (6) Der/die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Stadt Penzberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Vertreter*innen der Stadt Penzberg haben das Recht, dem Sportbetrieb unangemeldet beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der städtischen Vertreter*innen und Bediensteten (z.B. Hausmeister*innen) ist Folge zu leisten.
- (2) Eine grundsätzliche Berechtigung zum Nutzen von an den Sportstätten angegliederten Parkplätzen ist nicht gegeben.

§ 11 Gebühren

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der „Sportstätten Penzberg“ der Stadt Penzberg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen regt an, den § 6 Abs. 9 der Satzung dahingehend abzuändern:

„Das Betreten der Sportstätten ist nicht mit ungeeigneten Schuhwerk zulässig.“

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Daniela Koller
Schriftführung